

II- 3780 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates**XIII. Gesetzgebungsperiode**

Präs.: 7. Nov. 1974

No. 1864/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Albert Schmidt

und Genossen

an den Herrn Bundesminister für Finanzen

betreffend die Pauschalierung von Mehrleistungszulagen für die Bediensteten der Finanzämter für Gebühren und Verkehrssteuern.

Gemäß § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes in der geltenden Fassung können Mehrleistungszulagen für Beamte pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, daß die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Die Pauschalierung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

Zwecks Benennung der pauschalierten Mehrleistungszulagen im Finanzressort werden nun für den einzelnen Bediensteten eines Finanzamtes sogenannte Leistungsindexzahlen errechnet, die sich aus einer, für das gesamte Finanzamt ermittelten Leistungsindexzahl ableiten und für die Zulageneinstufung der betreffenden Dienststelle und damit für die Höhe der einzelnen Mehrleistungszulagen maßgebend sind. Für die Ermittlung der Leistungsindexzahlen kommt den Personal-Bedarfsstellenplänen des Bundesministeriums für Finanzen und den darin erstellten Belastungsschlüssen große Bedeutung zu.

Mit Erlassen vom 1.3.1974, Z. 251.000 - 7a/74, und vom 23.4.1974 Z. 253.000 - 7a/74, hat das Bundesministerium für Finanzen sowohl die Leistungsindexzahlen als auch die Bedarfsstellenpläne rückwirkend zum 1.1.1974 abgeändert. In Zuge dieser Änderung erfuhrten sämtliche Finanzämter für Gebühren und Verkehrssteuern insofern eine Abwertung, als sie alle in eine niedrigere Zulageneinstufung eingegangen wänden als bisher, während eine Reihe anderer Finanzämter eine höhere Einstufung erhielten. (So ist z.B. das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Wien das einzige Wiener Finanzamt, das eine Senkung der Leistungsindexzahlen hinnehmen mußte). Diese geminderte Einstufung der genannten Finanzämter führt somit zu einer fühlbaren Senkung der Mehrleistungs-

-2-

zulagen für alle Bediensteten. Die Ursache für diese, von den Bediensteten dieser Finanzämter als diskriminierend empfundene Neuregelung, ist vor allem in der Änderung der einzelnen Belastungsschlüssel und damit der Leistungsindexzahlen zu suchen. Diese getroffenen Abänderungen sollen aber den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie am 1.1.1974 in den Finanzämtern für Gebühren und Verkehrssteuern gegeben waren, nicht entsprechen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

- 1.) Aus welchen Gründen wurden die Leistungsindexzahlen für die Finanzämter für Gebühren und Verkehrssteuern und deren Bedienstete mit Stichtag 1.1.1974 herabgesetzt?
- 2.) Aus welchen Gründen wurden insbesondere die Bedarfsstellen und die Leistungsindexzahlen für das Prüfungspersonal für Kapitalverkehrssteuerprüfungen mit Wirkung vom 1.1.1974 ge-
strichen obwohl in der Praxis keine Veränderungen angeordnet oder durchgeführt wurden und die Prüfungstätigkeit derzeit noch immer andauert?
- 3.) Aus welchen Gründen wurde der Belastungsschlüssel für die Kraftfahrzeugsteuerabteilung bereits zum 1.1.1974 geändert, obwohl die Richtlinien, die eine ins Gewicht fallende Personaleinsparung überhaupt ermöglicht, erst Mitte des Jahres 1974 erlassen wurden?
- 4.) Aus welchen Gründen wurde keine Erhöhung der Leistungsindexzahlen im Bereich der Finanzkassen vorgenommen, obwohl durch die Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes neue Agenden, wie die zusätzliche Verbuchung und Verrechnung der neugeschaffenen KfZ-Steuer-Stempelmarke angefallen sind?
- 5.) Welche Gründe waren für die Herabsetzung der Leistungsindexzahlen und die Veränderung des Belastungsschlüssel für die Einlaufstellen und Schreibstuben maßgebend?
- 6.) Wurde für die mit Erlaß vorgenommene Abänderung der Leistungsindexzahlen, welche maßgebliche Kriterien für die Pauschallierung der Mehrleistungszulagen darstellen, die Zustimmung des Bundeskanzleramtes im Sinne des § 15 Abs.2 eingeholt?